

Liebe Mitglieder des Familienpakts Bayern,

ab dem 27. September 2026 gelten neue Regeln für bestimmte Siegel. Wir zeigen Ihnen kurz, was das bedeutet und wie Sie das Siegel des Familienpakts Bayern weiterhin unkompliziert nutzen können.

1. Kurz zum Hintergrund: die „EmpCo“-Richtlinie

Die EU-Richtlinie 2024/825 („EmpCo“) wurde in Deutschland durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt. Das Gesetz gilt überwiegend ab dem 27. September 2026. Es soll nicht nur Greenwashing, sondern auch „Social Washing“ eindämmen: Gegenüber Verbrauchern dürfen Nachhaltigkeitsiegel nur noch verwendet werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden. Das gilt nicht nur für Umweltsiegel. Der Begriff umfasst auch Siegel mit Bezug auf soziale Merkmale, zum Beispiel zur Familienfreundlichkeit. Übergangsfristen oder Bestandsschutz gibt es nicht.

2. Unser Siegel ist staatlich festgesetzt



Damit unsere Mitglieder das Siegel so rechtssicher wie möglich weiter benutzen können, wird das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales das Siegel des Familienpakts Bayern (mit dem Zusatz „Wir sind Mitglied“) durch eine für den 30. September 2026 vorgesehene Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt (mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 27. September 2026) staatlich festsetzen.

Sie können es also weiterhin gerne nutzen. Wir bitten Sie nur, die folgenden Hinweise zu beachten:

3. Verbindlich, bitte unbedingt beachten:

Vorgaben des Familienpakts:

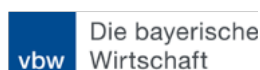
- Bitte verwenden Sie nur das oben dargestellte Siegel „Familienpakt Bayern“ in der Originalfassung und unverändert. Text und Gestaltung dürfen nicht geändert werden; eigene Varianten oder Kombinationen mit anderen Zeichen sind nicht zulässig.
- Das Siegel darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit produktbezogener Werbung verwendet werden, also nicht auf Produkten, Verpackungen oder in der Produktwerbung.
- Das Siegel darf nur während der Dauer der Mitgliedschaft genutzt werden.
- Diese Regeln gelten einheitlich, egal ob Sie Kundschaft, Bewerbende oder Geschäftspartner ansprechen.

Allgemeines Logo „Familienpakt Bayern“:



Staatlich festgesetzt ist nur das Siegel. Das allgemeine Logo „Familienpakt Bayern“ (ohne den Zusatz „Wir sind Mitglied“) ist von der Festsetzung nicht erfasst. Bitte setzen Sie es ab dem 27. September 2026 nicht mehr neu ein und tauschen Sie bestehende

Eine Initiative von:



Verwendungen zeitnah gegen das Siegel aus – auf Website, Karriereseite, Stellenanzeigen, Social Media, E-Mail-Signatur und Drucksachen.

Gesetzliche Grundregeln (gelten für alle Unternehmen):

- Nachhaltigkeitssiegel – dazu zählen auch Zeichen, die soziale Merkmale wie Familienfreundlichkeit hervorheben – dürfen gegenüber Verbrauchern nur verwendet werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder staatlich festgesetzt sind (Nr. 2a des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG).
- Sie dürfen nicht wahrheitswidrig angeben, Ihr Unternehmen oder Ihr Angebot sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden oder erfülle die Bedingungen dafür (Nr. 4 des Anhangs). Ebenso wenig dürfen Sie Gütezeichen ohne die erforderliche Genehmigung verwenden (Nr. 2 des Anhangs). Beides steht auf der „Schwarzen Liste“ des UWG und ist gegenüber Verbrauchern stets unzulässig.
- Aussagen zu sozialen Merkmalen dürfen nicht irreführen (§ 5 UWG). Das Gesetz nennt soziale Merkmale künftig ausdrücklich als wesentliche Merkmale von Waren und Dienstleistungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG).

Bei ehrlicher Kommunikation sind diese Regeln gut einzuhalten.

4. Empfehlungen:

- Schlicht und zutreffend formulieren. Die Mitgliedschaft dokumentiert Ihr Engagement. Sie ist keine Zertifizierung und kein Audit Ihres Unternehmens.
 - Gut: „Wir sind Mitglied im Familienpakt Bayern.“ oder „Als Mitglied im Familienpakt Bayern setzen wir uns für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein.“
 - Besser vermeiden: „zertifizierter“, „geprüfter“ oder „ausgezeichneter“ familienfreundlicher Arbeitgeber, „vom Freistaat Bayern zertifiziert/anerkannt“, „Familienpakt-Gütesiegel“ sowie Pauschalaussagen wie „das familienfreundlichste Unternehmen Bayerns“.
- Konkrete Maßnahmen nennen, aber nur echte. Angebote wie mobiles Arbeiten oder flexible Arbeitszeiten überzeugen und sind unproblematisch, wenn sie tatsächlich bestehen. Bewahren Sie einen kurzen Nachweis dazu auf, etwa eine Betriebsvereinbarung oder eine interne Regelung.
- Siegel dem Unternehmen zuordnen. Es passt zur Arbeitgeber- und Unternehmenskommunikation.
- Andere Siegel getrennt prüfen. Die staatliche Festsetzung betrifft nur das Siegel „Familienpakt Bayern“. Für Siegel anderer Anbieter, die Sie nutzen, gelten die neuen Regeln eigenständig.

Bei Fragen zur Nutzung des Siegels hilft Ihnen die Servicestelle gerne weiter. Diese Information dient der Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung. Für Ihre eigenen Aussagen können Ihnen Ihre Kammer oder Rechtsberatung weiterhelfen.

Eine Initiative von: